

Landgericht Potsdam

Die Präsidentin

Allgemeine Hausverfügung

Im Zuge der Maßnahmen zum Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus gelten für das Betreten und den Aufenthalt im Justizzentrum Potsdam folgende ergänzende Regelungen:

1. **Alle Besucherinnen und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahrs sind verpflichtet, eine FFP2-Maske entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 2 der 2. SARS-CoV-2-EindV vom 23.11.2021 zu tragen.** Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 der 2. SARS-CoV-2-EindV zu tragen.
2. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie Personen, denen die Verwendung einer medizinischen Maske wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen.
3. Beim Aufenthalt auf den Fluren und in den Wartebereichen ist zudem darauf zu achten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen eingehalten wird. Bei erhöhtem Andrang kann auch ein Warten außerhalb des Gebäudes angeordnet werden. Insoweit und auch im Übrigen ist den Anordnungen der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister Folge zu leisten.
4. Aufzüge sind nur von einer Person mit der **für die Personengruppe vorgesehenen medizinischen Maske** zu benutzen.
5. Es wird dringend empfohlen und darum gebeten, das Gebäude erst möglichst kurz vor einem Termin zu betreten und anschließend unverzüglich zu verlassen.
6. Diese Hausverfügung tritt am 12.01.2022 in Kraft und ersetzt die Hausverfügung vom 01.12.2021.

Potsdam, 11.01.2022

Gez. Pisal